

# GRUNDRECHTE UND -FREIHEITEN IN DER NEUEN VERFASSUNG DER TÜRKEI

—Eine Übersicht—

Dr. Yavuz SABUNCU

## I. EINLEITUNG

Die Absicht dieses Artikels ist eine zusammenfassende Erörterung der Ausgestaltung der Grundrechte in der neuen Verfassung der Türkei. Dafür wird aber gelegentlich ein Vergleich der Grundrechtsnormen der 1982'er Verfassung mit den der Verfassung von 1961 vonnöten sein. Hier können zwei Gründe erwähnt werden. Erstens ist eine momentane Abkoppelung von der Grundrechtsauffassung und Grundrechtspraxis der 1961'er Verfassungsperiode (1961-1980) schwer erdenklich; zweitens wurde bei der Formulierung der Grundrechte der neuen Verfassung Vorschrift der alten (im Lichte kritischer Erwägungen) immer im Auge behalten, weil die Meinung verbreitet war, die Verfassung von 1961 habe den Spielraum des Staates bezüglich der Grundrechte übermäßig eingeengt. So bilden die früheren Grundrechtsnormen ein Ansatzpunkt für die Bewertung der neuen Regelungen.

In diesem Aufsatz werden die Abhandlung der Themen wie "die Drittwirkung der Grundrechte" oder "die Lage der Ausländer" bewußt vermieden, weil in diesen Punkten keine größere Veränderungen stattgefunden haben.<sup>1</sup> Die Frage der institutionellen Garantien andererseits, bildet einen solch umfangreichen Problembereich, der im Rahmen dieses Artikels wunschgemäß nicht erörtert werden kann.

<sup>1</sup> In Bezug mit der "Drittwirkung" wollen wir ganz kurz darauf hindeuten, daß die Grundrechtsnormen beider Verfassungen zwar in erster Linie für den Staat, aber auch für "Dritte" bindend sind. Artikel 8 der 1961'er und Artikel 11 der Verfassung von 1982 drücken das beinahe wörtlich gleich aus: "Die Verfassungsvorschriften sind rechtliche Grundregeln, welche die Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden und sonstigen Organisationen und Personen binden" (1982). Im türkischen Recht wird im allgemeinen neben der "mittelbaren" auch die "unmittelbare" Drittwirkung anerkannt. Dazu näheres in **Tanör** (1978) S. 252-282. Vgl. auch **Rumpf** (1985), S. 177.

## II. ALLGEMEINES

Die Einrichtung eines detaillierten Systems der Grundrechte und dessen Festigung durch institutionelle Garantien war das augenfälligste Merkmal der 1961'er Verfassung.<sup>2</sup> Auch die neue türkische Verfassung von 1982 hat dieses Konzept der detaillierten Regelung der Grundrechte übernommen, hat aber dabei ziemlich tiefgreifende Änderungen mitgebracht.

Dieser Unterschied ist zuerst in der Präambel zu sehen, daß laut Verfassung "die Grundansichten und -prinzipien bestimmt, auf denen die Verfassung beruht" (1982, Art. 176, Abs. 1) und also den ideologisch-politischen "Geist" der Verfassung widerspiegelt.<sup>3</sup>

In der Präambel von 1961 wurde die Wille der Errichtung "eine(s) demokratischen Rechtsstaats mit allen seinen rechtlichen und sozialen Grundlagen, der es ermöglicht, die Menschenrechte und -freiheiten, die nationale Solidarität, die soziale Gerechtigkeit, die persönliche Sicherheit und die Wohlfahrt des einzelnen und der Gesamtheit zu verwirklichen" betont. Dagegen ist in der Verfassung von 1982 diese Beziehung in einer anderen Weise definiert worden. Danach "genieße jeder türkische Staatsbürger gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit die Grundrechte und -freiheiten **dieser** Verfassung" und hat "von seiner **Geburt** an das Recht und die Möglichkeit, innerhalb der nationalen Kultur-, Zivilisations- und Rechtsordnung ein würdiges Leben zu führen und seine materielle und geistige Existenz in diesem Sinne zu entfalten."<sup>4</sup>

Schon auf dem ersten Blick ist es zu sehen, daß hier an die Stelle der Absicht der Verwirklichung der Menschenrechte das Konzept "der Genießung der Grundrechte und -freiheiten der Verfassung" getreten ist. Zweitens ist es zu erkennen daß die Präambel von 1982 —paradoxalerweise— dazu tendiert, das Naturrecht als Quelle der Grundrechte zu bezeichnen.

Aber wenn wir die Bestimmungen beider Verfassungen näher untersuchen und sie in diesem Bezug einander vergleichen, ist jedoch zu sagen,

<sup>2</sup> Für die Übersetzungen der türkischen Verfassungstexte und für eine allgemeine Bewertung der Verfassung von 1961 s. **Hirsch** (1966).

<sup>3</sup> Wie die Verfassung von 1961 (im Art. 156) enthält auch die neue Verfassung (im Art. 176) die Bestimmung, daß "die Präambel Bestandteil des Verfassungstextes" ist.

<sup>4</sup> Für die Übersetzung der Verfassung von 1982: **Rumpf** (1983). Uns sind noch zwei vollständige Übersetzungen bekannt. Die eine von **Oehring** (1985) und die andere (hrsg.) von **Wedekind** (1984) und zwar mit Kommentar. Wir bevorzugen jedoch die Übersetzung von **Rumpf**, weil diese —insbesondere verglichen mit der von **Wedekind**— uns präziser erscheint.

daß dieser Unterschied nur relativ zu bewerten ist. Obwohl die Grundrechtsauffassung der 1961'er Verfassung die der "klassisch-naturrechtlichen" hinausging, hatte auch sie im Art. 10 Abs. 1 (Überschrift: Wesen und Schutz der Grundrechte) sich an die klassische Tradition (Jedermann besitzt an seine Persönlichkeit gebundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten) angeknüpft. Andererseits darf es nicht übersehen werden, daß die neue Verfassung wie die 1961'er in diesem Bereich dem Staat eine aktive und gestalterisch-interventionistische Rolle zuschreibt.<sup>5</sup> Tatsächlich ist die Auffassung von 1961, es sei die Pflicht des Staates, "alle Hindernisse zu beseitigen, welche die Grundrechte und -freiheiten der Person beschränken" (Art. 10 Abs. 2), in der neuen Verfassung im Artikel 5 (Überschrift: Grundziele und -aufgaben des Staates) beinahe wörtlich zu finden.<sup>6</sup>

Die Verfassung von 1961 hatte im Art. 2 (Überschrift: Wesensmerkmale der Republik) die türkische Republik unter anderem als einen "auf den Menschenrechten ruhenden Staat" bezeichnet und hatte so "den Geist" hervorgehoben, der den Staat im Bereich der Grundrechte beherrschen sollte. Andere Begriffe, wie "Menschenwürde" oder "menschenwürdiger Lebensstandart", die in verschiedenen Artikeln der 1961'er Verfassung zu finden waren, hatten dazu hingedeutet, daß die Grundrechte und -freiheiten der türkischen Bürger in der universalen Dimension der "Menschheit" verstanden und bewertet werden sollte.<sup>7</sup> Dagegen bevorzugt die neue Verfassung in diesem Bezug den Begriff des "die Menschenrechte achtenden" Staates (Art. 2). Dieser Ausdrucksunterschied widerspiegelt sich in der 1982'er Verfassung auch in der Vermeidung der erwähnten Begriffe.

Als ein "Tonunterschied" zwischen den beiden Verfassungen in diesem Bereich tritt noch hervor, daß die neue Verfassung über den Begriff "Grundpflicht" einen besonderen Akzent gelegt hat, um (laut Begründung) klarzulegen, daß Grundrechte "nicht als grenzlose Freiheit verstanden werden dürfen, da sie auf jeden Fall immanente Grenzen haben und dazu noch, weil sie für Personen auch Verantwortlichkeiten und Pflichten mitbringen." Im Artikel 12 Abs. 2 (Überschrift: Natur der Grundrechte und -freiheiten) ist dieser Gedanke folgenderweise ausgedrückt worden: "Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gemeinschaft, seiner Familie und den anderen Personen."

<sup>5</sup> Akilhoğlu (1984), S. 87.

<sup>6</sup> Zur Bewertung des Artikels 10 der 1961'er Verfassung: Akad (1984).

<sup>7</sup> Soysal (1979), S. 117.

### III. VERFASSUNGSRECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER GRUNDRECHTE

Die Verfassung von 1982 hat den Grundrechtskatalog der 1961'er Verfassung hauptsächlich bewahrt und ihn sogar mit einigen Programmbestimmungen im sozialen Bereich erweitert.<sup>8</sup> So dürfen wir behaupten, daß dieser ausführlicher Katalog sämtliche Abwehrrechte, politische Rechte und soziale Rechte umfaßt, auf deren Einzelheiten im Rahmen dieses Aufsatzes selbstverständlich nicht eingegangen werden kann. Darum wollen wir uns mit einem kurzen Vergleich beider Grundrechtskataloge begnügen.

Auch in der neuen Verfassung wurden Rechte und Freiheiten mit der Überschrift "Grundrechte und -pflichten" im zweiten Teil (4 Abschnitte) geregelt, der sich anstatt der 53 Artikeln der alten Verfassung, diesmal aus 63 Artikeln zusammensetzt und in den beiden Verfassungen parallel der seit Jellinek klassisch gewordenen Klassifizierung aufgebaut worden ist.

In den ersten drei Abschnitten ist eine Zunahme der Artikelzahl zu sehen; der vierte Abschnitt zeigt die gleiche Artikelzahl wie die der 1961'er Verfassung.

Diesen Aufbau wollen wir im folgenden Tafel kurz skizzieren:

Erster Abschnitt : "Allgemeine Vorschriften"  
(1961: Art. 10-13 ; 1982: Art. 12-16)

Zweiter Abschnitt : "Rechte und Pflichten der Person"  
(1961: Art. 14-34 ; 1982: Art. 17-40)

Dritter Abschnitt : "Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten"  
(1961: Art. 35-53 ; 1982: Art. 41-65)

Vierter Abschnitt : "Politische Rechte und Pflichten"  
(1961: Art. 54-62 ; 1982: Art. 66-74)

Noch sollen wir hinzufügen, daß im vierten Teil der neuen Verfassung (Überschrift: Finanzielle und wirtschaftliche Vorschriften) auf den Schutz

<sup>8</sup> Im türkischen Recht ergeben sich Grundrechte im technischen Sinne allein aus der Verfassung. Auch aus den Gesetzen können sich Rechte oder konkrete Ansprüche ergeben, die aber nicht auf Verfassungsebene stehen und deshalb nicht als Grundrecht bezeichnet werden dürfen. Sağlam (1983), S. 339-340.

besonderer Sozialgruppen zielende Bestimmungen zu finden sind, die als Programmvorschriften verstanden werden sollen.<sup>9</sup>

#### IV. BESCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE

Wie nach der Verfassung von 1961, dürfen auch nach der Verfassung von 1982 Grundrechte nur aus **bestimmten** Gründen beschränkt werden, die in der Verfassung aufgezählt worden sind.<sup>10</sup> Aber dieser Ähnlichkeit hinaus sind die Beschränkungssysteme der Verfassungen voneinander grundlegend verschieden.

Die Problematik der verfassungskonformen Beschränkung der Grundrechte bildete während der 1961'er Verfassungsperiode hindurch das wechselseitige Verhältnis des Artikels 11 Abs. 2 (Überschrift: Wesen der Grundrechte) mit den anderen Grundrechtsartikeln.<sup>11</sup>

Manche Rechtswissenschaftler hatten diesen Artikel als einen "allgemeinen Beschränkungsartikel" interpretiert und daraus den Schluß gezogen, daß die in diesem Artikel aufgezählten Beschränkungsgründe für alle Grundrechte und -freiheiten allgemeingültig sind.<sup>12</sup> Dagegen wurde von einem Kreis der Verfassungsrechtler die Ansicht vertreten, daß der zweite Absatz dieses Artikels nur als eine den Wesensgehalt der Grundrechte garantierende Vorschrift verstanden werden könne.<sup>13</sup> Dieser Meinung nach dürften Grundrechte nur auf Grund eines (einfachen oder qualifizierten) Gesetzesvorbehaltes beschränkt werden, der in den einzelnen Grundrechtsartikeln enthalten sind und angeben, unter welchen Voraussetzungen das Grundrecht durch Gesetz eingeschränkt werden darf.

Diese Kontroverse, die hauptsächlich aus der Frage der Einschränkung der Meinungsfreiheit —da dieser Artikel keinen Gesetzesvorbehalt enthielt— hervorgegangen war, hatte der Geltungsperiode der 1961'er Verfassung (1961-1980) hindurch ihren zentralen Platz behalten, obwohl

<sup>9</sup> Zur Bindungswirkung solcher Bestimmungen im türkischen Recht s. **Tanör** (1978), S. 191-194 und 339-340.

<sup>10</sup> Vgl. **Aldıkaçtı** (1982), S. 199; **Tanör** (1978a), S. 45; **Sağlam** (1982), S. 88-89; **Dönmezer** (1963), S. 778; **Dönmezer** (1976), S. 195.

<sup>11</sup> Artikel 11 Abs. 2 in ursprünglicher Fassung lautete: "Ein Gesetz darf ein Recht oder eine Freiheit in ihrem Kern nicht antasten, selbst nicht im Hinblick auf das öffentliche Wohl, die allgemeinen Sitten, die öffentliche Ordnung, die soziale Gerechtigkeit, die nationale Sicherheit oder aus ähnlichen Gründen."

<sup>12</sup> z. B. **Akın** (1974), S. 392-398; **Armağan** (1980), S. 3; **Dönmezer** (1963), S. 778; **Dönmezer** (1976), S. 192 ff.; **Tikveş** (1968), S. 44; **Yarsuvat** (1968), S. 96.

<sup>13</sup> z. B. **Özek** (1968), S. 237 ff.; **Özek** (1978), S. 74 ff.; **Soysal** (1968), S. 267 ff.; **Soysal** (1969), S. 243-246; **Soysal** (1979), S. 138 ff.; **Tanör** (1969), S. 127 ff.; **Tanör** (1978), S. 322-332; **Tanör** (1978a), S. 35-53; **Sağlam** (1982), S. 91-110.

im Jahre 1971 der genannte Artikel verändert wurde, um dadurch eine allgemeine Beschränkungsvorschrift —diesmal unwiderruflich— sicherzustellen.

Das Verfassungsgericht hatte sich in seiner Rechtsprechung zwar öfters der ersten Meinung zugeneigt, doch können auch Urteile gefunden werden, die der Auffassung des "differenzierten Einschränkungssystem"s nahestehen.<sup>14</sup>

Darum wurde Artikel 13 der neuen Verfassung gerade mit der Absicht abgefaßt, um dieser Kontroverse ein Ende zu bieten. Im Absatz 1 dieses Artikels (Überschrift: Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten) wurden die "allgemeinen Beschränkungsgründe" aufgezählt. Demnach können "die Grundrechte und -freiheiten zum Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, des Sittengesetzes und der öffentlichen Gesundheit und aus den besonderen Gründen, welche darüber hinaus in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind, im Einklang mit Wort und Geist der Verfassung beschränkt werden."

Die Beschränkungsgründe sind im Vergleich mit den der 1961'er Verfassung —in der Fassung von 1971— um zwei Gründe —der nationalen Souveränität und der Sicherheit der Allgemeinheit— erweitert worden. Im Abs. 3 wird ausdrücklich betont, daß die "allgemeinen Beschränkungsgründe diese(s) Artikel(s) für alle Grundrechte und -freiheiten" gelten. Die Wahl einer der Gründe für die Begrenzung eines bestimmten Grundrechts ist, wie in der Begründung noch betont wird, dem Gesetze überlassen. Ob aber der Gesetzgeber an einem beliebigen Grund stützend willkürliche Schranken setzen kann, ist jedoch fraglich. Herrschender Meinung nach soll der Gesetzgeber darauf achten, daß der jeweils gewählte Grund für die Beschränkung des betreffenden Grundrechts geeignet sein muß.<sup>15</sup> Mit anderen Worten, der Gesetzgeber muß den "objektiven Gehalt" des Grundrechts bei der Begrenzung im Auge behalten.

Andererseits enthält die 1982'er Verfassung in diesem Bezug ein "kumulatives" Einschränkungssystem, wie Art. 13 Abs. 1 ganz offen ausdrückt. Danach kann ein Grundrecht sowohl aus einem (bzw. allen) der aufgezählten "allgemeinen" Beschränkungsgründen, als auch in dem entsprechenden Artikel erwähnten "besonderen" Gründen eingeschränkt werden. Beispielweise kann die "Reisefreiheit" außer den allgemeinen

<sup>14</sup> Näheres in Sağlam (1982), S. 63-71.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Örucü (1976), S. 39; Akgüner (1983), S. 114-115.

Gründen noch zusätzlich "aus Gründen der Ermittlung und Verfolgung oder zur Verhinderung der Begehung von Straftaten" beschränkt werden.

Hier soll betont werden, daß die "allgemeinen Beschränkungsgründe eigentlich alle anderen möglichen "besonderen" Beschränkungsgründe umfassen, die in den anderen Artikeln der Verfassung vorgesehen sind. Daß in der Verfassung trotzdem sorgfältig formulierte "besondere Beschränkungsgründe" zu finden sind, können wir nur mit dem Wunsch des Verfassungsgebers erklären, der öffentlichen Gewalt eine lückenlose Begrenzungskompetenz sicherzustellen. So soll jeglichen Auslegungen die Tür geschlossen werden, die aus den unpräzisen Charakter der sogenannten allgemeinen Beschränkungsgründen im Zweifelsfall zugunsten der Freiheit entstehen könnte.

### 1. Vorbehalt des Gesetzes:

Nach Artikel 11 Abs. 1 der 1961'er Verfassung konnten "die Grundrechte und -freiheiten... im Einklang mit Wort und Geist der Verfassung **nur** durch Gesetz beschränkt werden." Bei der Wiederholung der selben Formulierung im Artikel 13 Abs. 1 der 1982'er Verfassung wurde das Wort "nur" vermieden. Also ist der Grundsatz, daß Grundrechte **prinzipiell** durch formelle Gesetze eingeschränkt werden können, erhaltengeblieben. Die Ursache des Unterschieds zwischen den beiden Fassungen ist darin zu sehen, daß die neue Verfassung "während der Dauer eines Notstandes oder der Ausnahmeverwaltung" die Exekutive "hinsichtlich von durch den Notstand (bzw. Ausnahmezustand) erforderten Gegenständen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (zu) erlassen" ermächtigt. Die Exekutive braucht in solchen Fällen kein Ermächtigungsgesetz, das in normalen Zuständen erforderlich ist. Auch das Gebot, daß die im ersten, zweiten und im vierten Abschnitt des zweiten Teils der Verfassung aufgeführten Grundrechte durch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft nicht geregelt werden dürfen, ist in solchen Zuständen für die Exekutive nicht bindend.

Also darf der Schluß gezogen werden, daß auch nach den Vorschriften der 1982'er Verfassung in **normalen** Zuständen Grundrechte **in der Regel** nur durch Gesetz beschränkt werden können; d.h. die vollziehende Gewalt darf außer der Konkretisierung dieser Regelungen keine neue Begrenzungen errichten.<sup>16</sup>

Als letztes wollen wir noch darauf hindeuten, daß der Grundsatz des "Vorbehalt des Gesetzes", wie das Verfassungsgericht treffend betont

<sup>16</sup> Vgl. Sağlam (1982), S. 79; für die entgegengesetzte Meinung, s. Güneş (1965), S. 100-117; vgl. auch Akgüner (1983), S. 122-127 und 255-256.

hat, auch "die Konkretisierung und Verdeutlichung der Beschränkungsgründe impliziert, da diese Gründe als allgemeine und unbestimmte Begriffe je nach Ansicht willkürlich ausgedehnt werden und dadurch zum unterschiedlichen Praxis Anlaß sein können."<sup>17</sup> Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ist dieser Punkt ein unzerrtrenbarer Bestandteil des Gebots des Vorbehalts des Gesetzes.

## 2. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit:

Die wichtigste Garantie, die die Verfassung von 1961 im Bereich der Grundrechte enthielt, war die "Wesensgehaltsgarantie", d.h. "die Unantastbarkeit der Grundrechte in ihrem Kern."

Dieser Begriff impliziert die Hypothese, daß in jedem Grundrecht ein "Substanz" (ein Kern) vorhanden ist, der nicht angetastet werden darf. So bedeutet die Unantastbarkeit eines Grundrechts in seinem Kern, daß dieses Grundrecht einen bestimmten Inhalt besitzt. Aber sicher kann nicht behauptet werden, daß eine Grundrechtsnorm alle Teile des jeweils betreffenden Lebensbereichs gleich intensiv unter Schutz stellt. Aus dieser Gedanke kann abgeleitet werden, daß der Wesensgehalt (der Kern) eines Grundrechts aus den unverzichtbaren Bestandteilen des geschützten Lebensbereichs besteht.

Die Wesensgehaltsgarantie der 1961'er Verfassung bildete eine absolute Grenze, die die öffentliche Gewalt in keinem Fall überschreiten dürfte. Da die von den Einzelgrundrechten geschützte Lebensbereiche unterschiedlich sind, sollte für jedes Grundrecht der Wesensgehalt einzeln konkretisiert werden. Diese Konkretisierung war einem langen Prozedur unterworfen und die Wesensgehaltsgarantie könnte ihre Funktion nur durch eine mit Hilfe der Rechtsdogmatik, der Rechtsprechung und der Sozialwissenschaften geführten Forschungsarbeit realisieren.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> AMKD 14, S. 364-365; auch AMKD 12, S. 152.

<sup>18</sup> Sağlam (1982), S. 169-175. Hier müssen wir mit tiefem Entsetzen unsere Ablehnung bezüglich Wedekinds Bewertung der Wesensgehaltsgarantie ausdrücken, der ganz glatt behauptet, die Wesensgehaltsgarantie der TVerf' 61 habe "den fanatischen Extremisten aller Schattierungen" die Möglichkeit geboten, "die Grundrechte... zu mißbrauchen, die Grundfreiheiten für alle abzuschaffen, beziehungsweise ihre Anwendung faktisch unmöglich zu machen". Daß "Wedekind Position bezieht" (so die Umschlaginnenseite) ist offenbar zu sehen. Wir fürchten jedoch, daß Wedekind, der "Gleiches mit Gleichem" (so die Umschlaginnenseite) vergleichen will ("die Türkei ist eben doch anders als die anderen Länder Europas") mit seiner Position (bon pour l'Orient?) bei den (türkischen) Juristen nicht viel Verständnis finden wird. Vgl. Komm. zu Art. 13 und 14 TVerf'82 in: Wedekind (1984), S. 40-45. Für die "kritische Würdigung" des Kommentars von Wedekind s. Rumpf (1985a).

Das Verfassungsgericht hatte in seiner 20 jährigen Rechtsprechung diesen Begriff sehr oft gebraucht und hatte dabei "allgemeine" Kriterien entwickelt. Danach sind gesetzliche Vorschriften, die "die Ausübung eines Grundrechts (oder einer Freiheit) unmöglich machen, oder ernsthaft erschweren und dessen Funktion und Wirkung verfehlen lassen", nicht verfassungskonform, weil sie "die Grundrechte in ihrem Kern angetastet haben."<sup>19</sup>

Die Wesensgehaltsgarantie ist in der neuen Verfassung nicht zu finden.<sup>20</sup> Aber das bedeutet natürlich nicht, daß die Verfassung von 1982 bezüglich der Beschränkung der Grundrechte keine Grenzen gesetzt hat.

Der sogenannte "allgemeine Beschränkungsartikel" der neuen Verfassung enthält nämlich im Abs. 2 folgende Vorschrift: "Die allgemeinen und besonderen Beschränkungen dürfen... den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung nicht entgegenstehen" und "außerhalb des vorgesehenen Zweckes nicht gebraucht werden". Also sollen die Beschränkungen, wie auch in der Begründung des Artikels ausgedrückt wird, i) mit dem allgemein anerkannten Demokratieverständnis im Einklang stehen ii) nur für die Verwirklichung des vorgesehenen Zweckes angewandt werden.

Der Grundsatz der "den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung adäquaten Beschränkung" wurde zwar als ein Ersatz zur Wesensgehaltsgarantie zgedacht, hat aber eine unterschiedliche Bedeutung. Dieses Gebot bestimmt eher die Maßstäbe der Grundrechtbegrenzungen und hat daher eine relative Schutzwirkung. Die Funktion der

<sup>19</sup> AMKD 1, S. 74; vgl auch Aldıkaçtı (1982), S. 200-202; Örucü (1976) S. 48-63; Tikveş (1969), S. 55-57.

<sup>20</sup> Immerhin kann behauptet werden, daß die Wesensgehaltsgarantie in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Grundrechte "immanent" ist. Mit anderen Worten, der Grundsatz des "Primats der Verfassung" und deren "Bindungswirkung" garantieren wenigstens im Mindestmaß einen unantastbaren Kern. Es wäre wirklich sinnlos, einerseits ein Grundrecht verfassungsrechtlich zu gewährleisten, andererseits der öffentlichen Gewalt die Vollmacht zu gewähren, dieses Grundrecht vollständig zu beseitigen. Vgl. Rumpf (1985a), S. 110. Darum hatte z. B. Aldıkaçtı diesen Grundsatz für eine "überflüssige und deklaratorische Vorschrift" gehalten. Aldıkaçtı (1982), S. 170. So logisch und berechtigt diese Bemerkungen sein mögen, ist die tatsächliche Schutzwirkung der Wesensgehaltsgarantie in der türkischen Grundrechtspraxis der letzten 20 Jahre nicht zu unterschätzen. Auf der anderen Seite soll nicht vergessen werden, daß das Fehlen der Wesensgehaltsgarantie in der neuen Verfassung leicht zu der Überlegung führen kann, daß es hier sich um einen bewußten Verzicht auf jeglichen "materiellen Schranken" geht, die "einer Aushöhlung von Grundrechte durch übermäßige Begrenzungen" entgegenstehen. Zur Funktion der Wesensgehaltsgarantie s. Hesse (1973), S. 138-140 und S. 273; Stein (1968), S. 227-231.

Wesensgehaltsgarantie dagegen war der Schutz des absolut unantastbaren Bereichs eines Grundrechts gegen alle Eingriffe. Daher teilen wir die Auffassung von Sağlam, daß diese Kriterien eigentlich einander nicht Ersatz bieten können und eher einander ergänzend zu bewerten sind.<sup>21</sup>

Wenn wir diese Bestimmung des Artikels 13 Abs. 2 mit der des Artikels 15 —den wir später erörtern werden— zusammen in Betracht ziehen, können wir sagen, daß die 1982'er Verfassung als Grenze der Beschränkung der Grundrechte "das Verhältnismäßigkeitsprinzip" (oder das Übermaßverbot) vorgesehen hat. Artikel 15 enthält nämlich die Vorschrift, daß in bestimmten Fällen die Aussetzung der Gebrauch der Grundrechte möglich ist, die getroffenen Maßnahmen jedoch den "der Lage entsprechend enforderlichen Maß" nicht überschreiten dürfen.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit war zwar in der Verfassung von 1961 in einer solchen Formulierung nicht zu finden, doch hatte es im türkischen Recht als Ausfluß "des Rechtsstaatsprinzips und der Gerechtigkeitsidee" große Anwendung gefunden. Dieses Prinzip, das jetzt eine verfassungsrechtliche Grundlage besitzt, macht ein Gleichgewicht zwischen "Zweck und Mittel" bezüglich der Begrenzung der Grundrechte erforderlich; d.h. "das angewandte Mittel darf nicht stärker sein, als der Zweck es rechtfertigt."<sup>22</sup> Mit den Worten der Begründung des Artikels 13 "dürfen bei der Begrenzung der Grundrechte die in der Verfassung vorgesehenen Gründe weder als Worwand verwendet werden, um dadurch andere Zwecke zu erreichen, noch dürfen die Schranken den für den beabsichtigten Zweck erforderlichen Maß übertreffen. Anders ausgedrückt, das gleichgewichtige Verhältnis zwischen 'Zweck und Mittel' soll auf jeden Fall bewährt werden."

Das Gebot "den Enfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung adäquaten Begrenzung" ist selbstverständlich nicht nur an den Gesetzgeber gerichtet, sondern ist zusätzlich eine Mahnung an die Exekutive (und an die Rechtsprechung) gegen unzumutbare Anwendung der gesetzlichen Beschränkungen.

Obwohl die neue Verfassung die Wesensgehaltsgarantie nicht enthält, gibt es doch Vorschriften, die für manche Grundrechtsbereiche eine absolute Garantie gewährleisten. Diese Vorschriften haben eine absolute Schutzwirkung und können bezüglich dieser Grundrechte als den "Wesensgehalt" ersetzende Bestimmungen betrachtet werden. Als Beispiel wollen wir einige Bestimmungen erwähnen: Im Normbereich der "Unverletzlichkeit

<sup>21</sup> Sağlam (1982a).

<sup>22</sup> Rechtswörterbuch (1978), S. 1216.

der Person", das "Folter- und Mißhandlungsverbot"; im Normbereich der "Siedlungs- und Reisefreiheit" die Vorschrift, daß "ein Staatsbürger nicht ausgewiesen und ihm die Einreisefreiheit nicht entzogen werden darf"; bezüglich der "Religions- und Gewissensfreiheit", daß "niemand an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen offenbaren gezwungen werden (oder/und) wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden darf." Außerdem soll noch darauf hingedeutet werden, daß andere Vorschriften, die die Ausführung der gesetzlichen Beschränkungen von einer richterlichen Anordnung abhängig machen und Bestimmungen, die das Gebrauchen der Grundrechte ohne Genehmigung oder Erlaubnis garantieren, haben eine ähnliche Schutzwirkung, da sie in diesen Punkten dem Gesetzgeber absolute Schranken setzen.<sup>23</sup>

### 3. Wort und Geist der Verfassung:

Wie die Verfassung von 1961, bestimmt auch die neue Verfassung, daß die Beschränkungen "im Einklang mit Wort und Geist" der Verfassung stehen sollen. Was besagt diese Bestimmung eigentlich?

Das Verfassungsgericht vertritt bezüglich dieser Bestimmung die Auffassung, daß "bei der Auslegung der Verfassungsnormen auch die allgemeinen Rechtsprinzipien in Betracht gezogen werden sollen, die die (ungeschriebene) Grundlage der Verfassungsnormen bilden".<sup>24</sup>

Unserer Meinung nach ist dieses Gebot auch im Zusammenhang mit den anderen, oben erwähnten Grundsätzen zu bewerten und darf als die Verpflichtung des Gesetzgebers verstanden werden, die optimale Verwirklichung der normativen Kraft der Verfassung zu gewährleisten.

Das bedingt vor allem die einheitliche Betrachtungsweise der Verfassung. Da in der Präambel das politische System als "die freiheitliche Demokratie" definiert wurde, soll die Ermächtigung des Gesetzgebers zur Begrenzung von Grundrechten "im Lichte der generellen Bedeutung der Grundrechte für eine Demokratie" gesehen werden und "stets ist die Berücksichtigung des Grundrechts im Rahmen des Möglichen zu geboten".<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Zum absoluten Charakter solcher Bestimmungen s. Özbudun (1977), S. 291-292; Sağlam (1982), S. 156-160.

<sup>24</sup> AMKD 8, S. 60.

<sup>25</sup> BVerfGE 17, 108 und BVerfGE 15, 288. Zitiert in Hesse (1973), S. 133.

## V. MISSBRAUCH DER GRUNDRECHTE

Mit der Änderung des Artikels 11 im Jahre 1971 wurde der Begriff "Mißbrauch der Grundrechte" in die Verfassung von 1961 aufgenommen. Diesmal ist diese Bestimmung als ein selbstständiger Artikel (Überschrift: Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten) geregelt worden.

Artikel 14 bestimmt, was als Mißbrauch eines Grundrechts zu betrachten ist. Danach darf von den Grundrechten **keines gebraucht werden, um;**

- "die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören,
- die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen,
- die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen,
- die Beherrschung des Staates durch eine Person oder einen Stand oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen,
- Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen,
- auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen."

Wie offensichtlich zu sehen ist, wird mit diesem Artikel das Gebrauch der Grundrechte mit bestimmten **Absichten** verboten. Maßgebend ist also die Zweckrichtung des Einzelnen. Diese Vorschrift können wir daher als eine Wiederholung und Bekräftigung des allgemeinen Rechtsprinzips "des Verbots des Rechtsmißbrauchs" betrachten. Mit anderen Worten, wenn die Verfassung diese Vorschrift nicht enthalten hätte, würde sie den Mißbrauch der Grundrechte immer noch nicht gewährleisten, weil die Ausübung eines Grundrechts mit den gezählten Absichten selbstverständlich außer dem Schutzbereich der betreffenden Grundrechtsnorm liegen würde.

So dürfen wir behaupten, daß diese Vorschriften, wie die der 1961'er Verfassung, keine neue Begrenzungsmöglichkeiten darbieten, sondern lediglich der Rechtsprechung zur Beurteilung eines Grundrechtsgebrauchs im konkreten Einzelfall behilfliche Ansatzpunkte bilden.

## VI. AUSSETZUNG DER GEBRAUCH DER GRUNDRECHTE

Die 1961'er Verfassung hatte im Artikel 124 Abs. 3 die Vorschrift enthalten, daß "die Art und Weise der Beschränkung oder Aussetzung der Freiheiten im Falle des Ausnahmezustandes oder allgemein während eines Krieges durch Gesetz zu regeln ist". Mit anderen Worten war "eine Aussetzung der Gebrauch der Grundrechte" nur "im Ausnahmezustand" möglich. Dieser Artikel hatte aber die Grenzen dieser Aussetzungskompetenz im Ausnahmezustand nicht festgelegt. Die Frage, ob die Wesensgehaltsgarantie auch während des Ausnahmezustands ihre Rechtswirkung behält, oder nicht, wurde in dieser Zeitspanne von dem Verfassungsgericht nicht ganz offen beantwortet. Obwohl es gewichtige Gegenstimmen gab, hatte das Verfassungsgericht vielmehr die Auffassung vertreten, daß die Wesensgehaltsgarantie in Ausnahmezuständen außer Betracht gelassen werden darf.<sup>26</sup>

Die Verfassung von 1982 enthält im Artikel 15 die Vorschrift, daß "in den Fällen des Krieges, der Mobilmachung, der Ausnahmeverwaltung oder des Notstandes, unter der Voraussetzung, daß die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzt werden, in dem der Lage entsprechend erforderlichen Maße der Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten teilweise oder vollständig ausgesetzt oder Maßnahmen getroffen werden (können), die den für jene in der Verfassung vorgesehenen Garantien entgegenstehen".

Wie offenbar zu sehen ist, besagt dieser Artikel, daß in beiden Fällen der Notstandsverwaltung (oder im Ausnahmezustand) auch die absoluten Garantien, die wir im einzelnen Grundrechtsnormen feststellen vermögen, für die öffentliche Gewalt nicht bindend sind. Mit anderen Worten, in solchen Zuständen haben sämtliche Grundrechtsnormen der Verfassung keine Wirkung.

So sind in allen diesen Fällen nur Bestimmungen des Artikels 15 von Bedeutung, die zu dieser Aussetzungskompetenz auch Grenzen ziehen.

Die erste Grenze dieser Ermächtigung bildet die Vorschrift, daß mit der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Gebrauch der Grundrechte die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzt werden dürfen. Damit erwerben sämtliche Quellen des Völkerrechts in diesen Zuständen eine grundrechtsrelevante Bedeutung.<sup>27</sup>

Die zweite Grenze bildet die Vorschrift, die wir im Bezug mit dem Übermaßverbot vorher erwähnt haben. Danach darf die Aussetzung der

<sup>26</sup> AMKD 10, S. 189 ff.

<sup>27</sup> Akilhoğlu (1985), S. 63; Pazarcı (1985), S. 22 und 32.

Grundrechte den "der Lage entsprechend erforderlichen Maß" nicht übertreffen.

In dem selben Artikel werden auch "Ausnahmen" aufgezählt, die nicht Gegenstand einer Aussetzung sein können:

- "abgesehen von den aus Folgen kriegrechtsgemäßer Handlungen auftretenden Todesfällen und der Vollstreckung der Todesstrafen, darf das Recht der Person auf Leben und die Einheit ihrer materiellen und geistigen Existenz nicht angetastet werden,
- niemand darf zur Offenbarung seiner Religion, seines Gewissens, seiner Meinung und seiner Ansichten gezwungen oder ihm aus diesen ein Schuldvorwurf gemacht werden,
- Straftaten oder Strafen dürfen keine Rückwirkung entfalten,
- niemand darf bis zur Feststellung seiner Schuld durch Gerichtsurteil als schuldig gelten".

In diesem Zusammenhang soll darauf hingedeutet werden, daß diese Vorschriften für die Erfüllung ihrer Funktionen eine schnell und effektiv funktionierende Gerichtsbarkeit benötigen. Mit anderen Worten, für den Schutz der Grundrechte gegen übermäßige Maßnahmen und für die Bewahrung der erwähnten "Ausnahmen" in solchen Situationen, sollte der Rechtsweg gegen Grundrechtsbeschränkungen gewährleistet werden. Ganz im Gegenteil, kann aber gegen die "in Fällen des Notstandes, der Ausnahmeverwaltung und des Krieges erlassenen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft" mit der Behauptung "der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit" vor dem Verfassungsgericht keine Klage erhoben werden. Auch gegen Anordnungen der Befehlshaber der Ausnahmeverwaltung ist der Rechtsweg per Gesetz geschlossen worden.<sup>28</sup>

## VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die neue Verfassung der Türkei folgt bezüglich der Grundrechte die gleiche Systematik der 1961'er Verfassung, hat aber erhebliche Veränderungen mitgebracht, die hauptsächlich aus der Vorstellung des Verfassungsgebers hervorgeht, "die 1961'er Verfassung schwäche den Staat". Mit anderen Worten, wie im allgemeinen, drückt auch dieser Teil der Verfassung die Reaktion gegen die Verfassung von 1961 offen aus. Wahrscheinlich aus diesem Grunde, wurden unnötigerweise ganz ausführliche (meist einschränkende) Bestimmungen als Verfassungsnormen formuliert;

<sup>28</sup> Vgl. dazu Tanör (1984), S. 952-953.

besser gesagt, vorhandene gesetzliche Vorschriften wurden zum Verfassungsnormen "befördert". Darum verzeichnet die Verfassung von 1982 eine Vermehrung der Grundrechtsartikeln einerseits und eine Vergrößerung deren einzelnen Volumen andererseits.

2. Diese ausführlichen Vorschrift bedeuten gleichzeitig eine Einschränkung des Willens eines zukünftigen Gesetzgebers. Bestimmungen, wie die des Artikels 67, der das aktive Wahlrecht an den Mindestalter von 21 knüpft; oder die Vorschrift, die das Streikrecht und das Recht auf Gründung von Berufsverbänden beschränken; oder viele andere, die bezüglich der politischen Parteien und der Vereine außergewöhnliche Begrenzungen mitbringen, sind von solcher Art.

3. Auch in der neuen Verfassung gilt der Grundsatz der Beschränkung der Grundrechte durch Gesetz. Aber während der Dauer der Notstandsverwaltung (bzw. der Ausnahmeverwaltung) können Grundrechte und -freiheiten auch durch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft begrenzt werden, gegen die eine Klage vor dem Verfassungsgericht ausgeschlossen ist.

4. Die Verfassung von 1982, die einen ausführlichen "Beschränkungsartikel" enthält und die darin aufgezählten "allgemeine Beschränkungsgründe" mit den "besonderen Gründen" ergänzt, hat als Grenze dieser Beschränkungen "das Verhältnismäßigkeitsprinzip" vorgesehen.

5. Es sind auch Bestimmungen vorhanden, die für die betreffenden Lebensbereiche absolute Garantien gewährleisten und in diesen Punkten die Funktion der Wesensgehaltsgarantie erfüllen können.

6. In den Fällen des Notstandes (bzw. im Ausnahmezustand) sind auch diese Garantien wirkungslos, da laut Artikel 15 Abs. 1 in diesen Fällen "der Gebrauch der Grundrechte vollständig ausgesetzt werden oder Maßnahmen getroffen werden können, die den in der Verfassung vorgesehenen Garantien entgegenstehen".

7. In diesen Fällen dürfen jedoch diese Maßnahmen die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzen und den der Lage entsprechend erforderlichen Maß nicht übertreffen. Außerdem sind Ausnahmen vorhanden, die nicht Gegenstand einer Aussetzung sein können.

8. Damit diese Garantien in diesen Fällen ihren Zweck erreichen können, ist die Institutionalisierung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle erforderlich.

9. Bei der allgemeinen Bewertung der Grundrechtsauffassung der

neuen Verfassung ist es festzustellen, daß sie den Staat und das Individuum als antagonistische Elemente behandelt. Mit anderen Worten, das Grundrechtssystem der 1982'er Verfassung reflektiert die Auffassung, daß "die Staatsmacht" und "die Grundrechte der Individuen" einen kontradiktorischen Gegensatz bilden; d.h. der "Grundrechtsanspruch der Bürger" bringe unvermeidbarerweise "die Schwächung des Staates" mit. Die Verkürzung der Grundrechte in der Verfassung von 1982 kann als die Widerspiegelung dieses Vorurteils verstanden werden.

#### Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur:

AMKD (Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi)

M. Akad (1984), Teori ve Uygulama Açısından 1961 Anayasasının 10. Maddesi, İÜHFY No. 683, İstanbul, 222 S.

T. Akgüner (1983), 1961 Anayasasına Göre Milli Güvenlik Kavramı ve Milli Güvenlik Kurulu, İÜSBFY No. 12, İstanbul, 272 S.

T. Akıllıoğlu (1984), Temel Haklar Hukukuna Giriş, SBF Çoğaltılmış Ders Notu, Ankara, 107 S.

T. Akıllıoğlu (1985), "1982 Anayasasında Temel Hakların Genel Kuralları", TODAİE İnsan Hakları Yılı, Ankara, S. 50-66.

İ. Akın (1974), Kamu Hukuku, İÜHFY No. 440, İstanbul, 429 S.

O. Aldıkaçtı (1982), Anayasa Hukukumuzun Gelişmesi ve 1961 Anayasası, İÜHFY No. 655, İstanbul, 410 S.

S. Armağan (1980), Temel Haklar ve Ödevler, İÜHFY No. 618, İstanbul, 140 S.  
BVerfGE (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts)

S. Dönmezer (1983), "Düşünce ve Kanaat Hürriyetinin Sınırı; Hürriyetin Özüne Dokunan Sınırlamalar", İÜHFM, C. 29, Sayı 3, S. 761-780.

S. Dönmezer (1976), Basın ve Hukuku, İÜHFY No. 500, İstanbul, 405 S.

T. Güneş (1965), Yürütme Organının Düzenleyici İşlemleri, AÜSBFY No. 191-173, Ankara, 208 S.

K. Hesse (1973), Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 316 S.

E. Hirsch (1966), Die Verfassung der Türkischen Republik, Alfred Metzner Verlag, Berlin, 284 S.

O. Oehring (1983), "Die Verfassung der Dritten Türkischen Republik" (vollständige Übersetzung mit einer Einführung), Orient, 1983/3, S. 301-357.

E. Özücü (1976), Mülkiyet Hakkının Sınırlanması, İÜHFY No. 473, İstanbul, 376 S.

E. Özbudun (1977), "Anayasa Hukuku Bakımından Özel Haberleşmenin Gizliliği", AÜHF Ellinci Yıl Armağanı, C. 1, Ankara, S. 265-294.

Ç. Özek (1968), 141-142, Ararat Yayınevi, İstanbul, 256 S.

Ç. Özek (1978), Türk Basın Hukuku, İÜHFY No. 538, İstanbul, 854 S.

- H. Pazarıcı (1985), *Uluslararası Hukuk Dersleri*, AÜSBFY No. 542, Ankara, 261 S.
- Rechtswörterbuch (1978), C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1429 S.
- C. Rumpf (1983), "Die Türkische Verfassung", *Beiträge zur Konfliktforschung*, Jg. 13, Nr 1983/1, S. 105-173.
- C. Rumpf (1985), "Verfassung und Verwaltung", *Türkei* (Hrsg. K-D. Grothusen), Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, S. 169-200.
- C. Rumpf (1985a), "R. Wedekind (Hrsg.): Die Verfassung der türkischen Republik vom 7. November 1982 in deutscher Sprache mit Kommentar" (Buchbesprechung), *Orient*, 1985/i, S. 108-111.
- F. Sağlam (1982), *Temel Hakların Sınırlanması ve Özü*, AÜSBFY No. 506, Ankara, 194 S.
- F. Sağlam (1982a), "Temel Hakların Özü ve Anayasa Taslağı", *Cumhuriyet Gazetesi*, 23.8.1982, Ankara.
- F. Sağlam (1983), "Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in der Türkei", *Prof. Fehmi Yavuz'a Armağan*, AÜSBFY No. 528, S. 335-360.
- M. Soysal (1988), "Anayasa Hukuku Açısından Kapalılık ve Açıklık Kavramları", *SBFD*, C. 33, Sayı 1, S. 261-274.
- M. Soysal (1969), *Anayasaya Giriş*, AÜSBFY No. 271, Ankara, 334 S.
- M. Soysal (1979), *100 Soruda Anayasanın Anlamı*, Gerçek Yayınevi, İstanbul, 399 S.
- E. Stein (1968), *Lehrbuch des Staatsrechts*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 274 S.
- B. Tanör (1969), *Siyasi Düşünce Hürriyeti ve 1961 Anayasası*, Öncü Kitabevi, İstanbul, 239 S.
- B. Tanör (1978), *Anayasa Hukukunda Sosyal Haklar*, May Yayınları, İstanbul, 415 S.
- B. Tanör (1978a), *TCK 142. Madde, Düşünce Özgürlüğü ve Uygulama*, Forum Yayınları, İstanbul, 152 S.
- B. Tanör (1984), "Sıkıyönetim", *Cumhuriyet Dönemi Türkiye Ansiklopedisi*, Fas. 30, İstanbul, S. 944-953.
- Ö. Tikveş (1968), *Sinema Filimlerinin Sansürü*, İÜHFY No. 288, İstanbul, 237 S.
- Ö. Tikveş (1969), *T.C. Anayasası Şerhi ve Uygulaması*, İstanbul, Sulhi Garan Mat., 352 S.
- R. Wedekind (1984) (Hrsg.), *Die Verfassung der türkischen Republik von 7. November 1982 in deutscher Sprache mit Kommentar*, Verlag Leuenhagen und Paris, Hannover, 277 S.
- D. Yarsuvat (1968), *Toplantı ve Gösteri Yürüyüşleri Hürriyeti*, İÜHFY No. 282, İstanbul, 270 S.